



## **Aktuell**

### **Erhöhung der Regel- und Ausgleichsenergieumlage im NCG Marktgebiet**

**Während Gaspool zum 1. April 2015 die Regel- und Ausgleichsenergieumlage senkt, führt NCG diese wieder ein.**

Der Marktgebietsverantwortliche NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) führt zum 1. April 2015 wieder die Regel- und Ausgleichsenergieumlage ein. Diese wird auf 0,04 ct/kWh festgelegt. Die Umlagenerhöhung basiert auf der prognostizierten Entwicklung des Regelenergiebedarfs und den erwarteten Mehr-/Mindermengenabrechnungen. Der Saldo des NCG-Umlagekontos ist zwischen Oktober 2014 und Januar 2015 aufgrund gestiegener Ausgaben für Regelenergieeinkäufe abgeschmolzen. Das Konvertierungsentgelt im Marktgebiet NCG hingegen wird zum 1. April 2015 von 0,40 auf 0,30 Euro/MWh sinken, eine Konvertierungsumlage wird auch weiterhin nicht erhoben.

Der Marktgebietsverantwortliche GASPOOL Balancing Services GmbH (Gaspool) demgegenüber wird zum 1. April 2015 die Regelenergieumlage senken und diese auf 0 setzen. Gaspool hatte erst zum 1. Oktober 2014 die Regel- und Ausgleichsenergieumlage von 0 auf 0,09 ct/kWh erhöht.

Durch die Wiedereinführung der Regel- und Ausgleichsenergieumlage im Marktgebiet NCG kann es künftig auch wieder zu Ausschüttungen aus dem Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto an Bilanzkreisverantwortliche kommen. Damit Energieversorgungsunternehmen und Stadtwerke, die sich in einem Sub-Bilanzkonto befinden, die Möglichkeit haben, an künftigen Ausschüttungen zu partizipieren, sollten Sie bei der Verhandlung von entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträgen mit Ihren Vorlieferanten/Bilanzkreisverantwortlichen darauf achten, eine entsprechende Regelung hinsichtlich einer Beteiligung mit in die Verträge aufzunehmen.

Gern helfen wir Ihnen bei Fragen zum weiteren Umgang mit Ihren beschaffungsseitigen Bezugs- und Dienstleistungsverträgen weiter:

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807

E-Mail: [christoph.saenger@de.pwc.com](mailto:christoph.saenger@de.pwc.com)

## Praxishandbuch „Verträge der Energiewirtschaft – Strom, Gas, Erneuerbare Energien, KWK“

**PWC hat zum Ende des Jahres 2014 das Praxisformularbuch „Verträge der Energiewirtschaft – Strom, Gas, Erneuerbare Energien, KWK“ veröffentlicht.**

Einzelheiten sowie eine Bestellmöglichkeit finden Sie bitte in der Beilage.

Tim-Oliver Neumann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-996

E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

---

### Rechtsprechung

#### Netzbetreiber muss sich Bestandskraft der Indexreihenfestlegung im Rahmen der Erlösobergrenzenfestlegung entgegenhalten lassen

**Der BGH hat in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2014, Az. EnVR 54/13, entschieden, dass ein Netzbetreiber keine Korrektur der Entgeltgenehmigung bzw. der Festlegung der Erlösobergrenzen für die 1. Regulierungsperiode fordern kann, wenn er die rechtswidrige Indexreihenfestlegung der Bundesnetzagentur vom 17. Oktober 2007, Az. BK9-07/602-1, nicht angegriffen und daher bestandskräftig hat werden lassen.**

Der BGH hat zur Begründung seiner Entscheidung darauf verwiesen, dass die Festlegung zu den Erlösobergrenzen nur den Inhalt der vorangegangenen Indexreihenfestlegung wiedergab und daher keine eigenständige Regelung zu den anzuwendenden Indexreihen enthielt. Daher hätte der Netzbetreiber die Indexreihenfestlegung angreifen müssen bzw. die Beschwerde gegen die Indexreihenfestlegung nicht zurücknehmen dürfen. Dabei komme dem Netzbetreiber nicht zugute, dass andere Netzbetreiber in ihren Beschwerdeverfahren obsiegten und eine Aufhebung der Indexreihenfestlegung erwirkten. Da die Indexreihenfestlegung persönlich teilbar sei, müsse jeder Netzbetreiber den Beschwerdeweg selbst beschreiten.

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass jeder Netzbetreiber eine eigene Beschwerdeeinlegung gegen Festlegungen der Regulierungsbehörden in Betracht ziehen muss, wenn er nicht auf etwaige Rechtspositionen endgültig verzichten will. Die Beschwerdeeinlegung ist fristgebunden und muss durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492

E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

#### Mittelwertbildung bei Basisjahrinvestitionen – OLG Schleswig, Az. 16 Kart 1/14

**Abweichend von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte hat das Schleswig-Holsteinische OLG (OLG Schleswig) mit Beschluss vom 4. Dezember 2014, Az. 16 Kart 1/14, die Praxis der Bundesnetzagentur (BNetzA) für rechtmäßig erklärt, im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung bei der Mittelwertbildung für Basisjahrinvestitio-**

### **nen einen Anfangsbestand von Null statt der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.**

Allerdings weist das Gericht die Argumentation der BNetzA zur Auslegung von § 6, § 7 GasNEV zurück und stellt fest, dass sich die Praxis der BNetzA nicht auf diese Normen stützen lässt. Jedoch hält das Gericht die Vorgehensweise der BNetzA im Ergebnis für sachgerecht und bejaht eine angemessene Eigenkapitalverzinsung. Diese Beurteilung des OLG Schleswig begegnet erheblichen Bedenken, da durch die Vorgehensweise der BNetzA der rechnerische Mittelwert der Basisjahrinvestitionen und damit die Verzinsungsbasis für die Eigenkapitalverzinsung ungerechtfertigt um die Hälfte gekürzt wird, so z.B. das OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. September 2013, Az. VI-3 Kart 198/12 (V). Zu einer abschließenden Klärung wird es daher vor dem BGH kommen.

Christine Nolden, LL.M., Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1624  
E-Mail: christine.nolden@de.pwc.com

### **Netzbetreiber kann auch noch im Beschwerdeverfahren die Korrektur von fehlerhaften Angaben fordern**

**Hat ein Netzbetreiber versehentlich fehlerhafte Angaben gegenüber der Regulierungsbehörde gemacht und will dies im Wege der gerichtlichen Beschwerde korrigieren lassen, so muss die Regulierungsbehörde aufgrund ihrer Pflicht zur Amtsermittlung eine solche Korrektur vornehmen. Dies stellt das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein in seinem aktuellen Beschluss vom 4. Dezember 2014, Az. 16 Kart 1/14, klar. Die Pflicht zur Korrektur auf Verlangen des Netzbetreibers gelte bis zum Ende des Beschwerdeverfahrens.**

Ohne eine Korrektur wäre die ergehende Entscheidung der Regulierungsbehörde ersichtlich unrichtig und der Netzbetreiber ohne sachlichen Grund benachteiligt worden. Laut Gericht kämen fehlerhafte Angaben nun einmal in der Lebenswirklichkeit vor. Dabei sei es auch unerheblich, ob der Netzbetreiber den Fehler schon vor oder erst nach Erlass der Festlegung festgestellt und gegenüber der Regulierungsbehörde dargelegt und korrigiert hat. Vielmehr müsse die Behörde selbst noch im Beschwerdeverfahren einen Korrekturwunsch des Netzbetreibers berücksichtigen.

Die Beschwerde gegen eine regulierungsbehördliche Festlegung ist fristgebunden und muss durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492  
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

### **OLG Düsseldorf lehnt die Anwendung der Übergangsregelung in § 118 Abs. 12 EnWG auf short-cut-Fälle ab**

**Mit dem Neuregelungsgesetz vom 20. Dezember 2012 erfolgte für Offshore-Anlagenbetreiber ein Systemwechsel vom unbegrenzten individuellen Anbindungsanspruch nach § 17 Abs. 2a EnWG zum Anbindungsanspruch im Rahmen der diskriminierungsfrei zugeteilten Kapazität gemäß §§ 17a ff. EnWG.**

Für Windparkbetreiber, die bis dahin bereits erhebliche Anstrengungen unternommen hatten, um den Windpark zu dem von ihnen angestrebten Zeitpunkt in Betrieb nehmen zu können, galt eine Übergangsvorschrift in § 118 Abs. 12 EnWG. Das OLG Düsseldorf lehnte in seinem Beschluss vom 26. November 2014 (VI-3 Kart 114/14 (V)) eine über den

Wortlaut hinausgehende Anwendung der Übergangsregelung auf solche geplanten Offshore-Windparks ab, die zwar zum Stichtag die Netzanbindungskriterien nachgewiesen, aber weder eine unbedingte noch eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten haben (sogenannte short-cut-Fälle). Im Ergebnis bestätigte das OLG Düsseldorf die Einschätzung des Gesetzgebers in § 118 Abs. 12 EnWG, dass für short-cut-Fälle kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Errichtung der Netzanbindung zu einem konkreten Zeitpunkt besteht und eine Verzögerung der Netzanbindung zumutbar ist.

Das OLG Düsseldorf hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Es bleibt abzuwarten, ob der BGH die Einschätzung von Gesetzgeber und OLG Düsseldorf teilt.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542  
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

---

## **Veranstaltungen**

**Workshop „Die Strom- und GasGVV Novelle und ihre Auswirkungen auf den Energievertrieb“ am 3. März 2015 in Hannover sowie am 10. März 2015 in Köln.**

**Energiegespräche am 13. April 2015 in Köln, am 14. April 2015 in Hannover und am 21. April 2015 in Essen und 5. Mai in Bielefeld**

---

## **Ihre Ansprechpartner**

**RA Peter Mussaeus**  
Partner / Leiter Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

**RA Christoph Fabritius**  
Partner /Energierecht  
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM